Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

12 September 2014
Seite 1 von 1

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/ 2192
A9

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

MR'in Gayk
Telefon 0211 871--3371
Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des (Benennung des Ausschusses)

60-fach

Sitzung des Innenausschusses am 18.09.2014
Antrag der Fraktion der CDU vom 05.09.2014
„Mitarbeiterin des Innenministeriums an Loveparade-Gutachten beteiligt?"

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum TOP 2 „Mitarbeiterin des Innenministeriums an Loveparade-Gutachen beteiligt?".

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Bericht zum Tagesordnungspunkt „Mitarbeiterin des NRW-Innenministeriums an Loveparade-Gutachten beteiligt?“ der Sitzung des Innenausschusses am 18. September 2014

Mit Antrag vom 05.09.2014 hat die Fraktion der CDU um eine Darstellung der Tätigkeiten von Frau [redacted] im Bereich der Zuständigkeit des Ministerium für Inneres und Kommunales einerseits und im Zusammenhang mit staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen Körperverletzungs- und Tötungsdelikten bei der Loveparade im Jahr 2010 andererseits gebeten. Des Weiteren wird eine Stellungnahme der Landesregierung zu einer Kritik an einem Gutachten von Prof. Keith Still erbeten, das im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen erstellt wurde.

I. Tätigkeit von Frau [redacted] im Bereich der Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Anders als in der Presse berichtet war Frau [redacted] zu keinem Zeitpunkt Mitarbeiterin des Ministeriums für Inneres und Kommunales. Sie hat vielmehr ehrenamtlich und unentgeltlich in einem Projekt mitgearbeitet. Für die Mitarbeit hat sie weder eine Aufwandsentschädigung noch Reisekosten erhalten.

Konkret war Frau [redacted] Mitglied der Arbeitsgruppe im Rahmen des Projekts „Sicherheit bei Großveranstaltungen im Freien“, das der Minister für Inneres und Kommunales gemeinsam mit dem Bauminister ins Leben gerufen hatte. Neben der Arbeitsgruppe, die vorwiegend die praktischen Fragen der Veranstaltungssicherheit bearbeitet hat, wurden die strategischen Fragen des Projekts in einer Lenkungsgruppe entschieden, der Frau [redacted] nicht angehörte.

Die Loveparade-Katastrophe war zwar der Anlass für das Projekt. Ziel des Projekts war allerdings die Verbesserung der Sicherheit bei zukünftigen Großveranstaltungen. Die Aufarbeitung der Ereignisse rund um die Loveparade 2010 war ausdrücklich nicht Gegenstand des Projekts (siehe Seite 7 des Projektberichts[1]).

Das Projekt wurde im Februar 2011 begonnen und dauerte zwei Jahre. Im Laufe des Projekts haben 20 Sitzungen der Arbeitsgruppe stattgefunden. An einigen wenigen Sitzungen konnte Frau [redacted] aufgrund kollidierender Termine nicht teilnehmen. Im März 2013 hat die Projektgruppe den o.a. Bericht vorgelegt und damit die Arbeiten abgeschlossen.

Frau [redacted] wurde dem Ministerium für Inneres und Kommunales seitens Prof. [redacted] von der Bergischen Universität Wuppertal als Vertreterin der Veranstalterbranche empfohlen. Sie verfügt einerseits über langjährige Erfahrung als Veranstalterin von Großveranstaltungen. Unter anderem hat sie über 10 Jahre das Festival RhEIN-

[1] Der Bericht ist im Internet veröffentlicht unter http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Dokumente/Themen_und_Aufgaben/Schutz_und_Sicherheit/sicherheitgrossveranstaltungen/130319bpggrossveranstaltungen.pdf .

KULTUR in Bonn verantwortet. Darüber hinaus hat sie in England Crowd and Safety Management studiert. Aufgrund ihrer Expertise hat sie ganz wesentliche Beiträge im Projekt geleistet und maßgeblich dazu beigetragen, dass für die Praxis wichtige Unterlagen erstellt wurden, wie etwa der Orientierungsrahmen für die Kommunen (Bericht S. 46) oder das Mustersicherheitskonzept für Veranstaltungen (Bericht S. 48).

Im Rahmen des Projekts wurde auch eine einwöchige Musterfortbildung entwickelt und mit der Fortbildungsakademie des Ministeriums für Inneres und Kommunales realisiert (siehe S. 50f des o.a. Berichts). Bei dieser Fortbildung war Frau [redacted] als Dozentin tätig. Diese Tätigkeit wurde nach den allgemeinen Honorarbedingungen für Dozentinnen und Dozenten der Fortbildungsakademie vergütet.

II. Tätigkeit von Frau [redacted] im Zusammenhang mit den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg hat dem Justizministerium zu den in der Anmeldung des Tagesordnungspunktes aufgeworfenen Fragen, soweit dessen Geschäftsbereich berührt ist, Folgendes berichtet:

Nachdem sich die Staatsanwaltschaft Duisburg Anfang 2011 zunächst vergeblich um eine Gutachtenerstattung durch einen in der Schweiz lehrenden, deutschsprachigen Sachverständigen bemüht hatte, habe sie auf dessen Empfehlung im März 2011 Kontakt zu dem britischen Wissenschaftler Prof. Dr. Still (Centre for Crowd Management and Security Studies, Buckinghamshire New University) aufgenommen und seine Bereitschaft, als Gutachter tätig zu werden, erfragt. Mit seiner Zusage habe Prof. Dr. Still zu weiteren Kontaktaufnahmen auf seine - in der Presseberichterstattung angesprochene - deutschsprachige Mitarbeiterin [redacted] hingewiesen.

Am 02.04.2011 sei Prof. Dr. Still in den Räumen der Staatsanwaltschaft förmlich beauftragt und zur Verschwiegenheit verpflichtet worden. Seinem Wunsch, Frau [redacted], die bei diesem Gespräch ebenfalls anwesend gewesen sei, als Kontaktvermittlerin und Übersetzerin einzusetzen, habe die Staatsanwaltschaft entsprochen. Sie sei ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet worden.

In der Folgezeit seien Kontaktaufnahmen zu Prof. Dr. Still regelmäßig über Frau [redacted] erfolgt, die allerdings zu keiner Zeit an der eigentlichen Gutachtenerstellung beteiligt gewesen sei, wie sie am 02.09.2014 gegenüber der Staatsanwaltschaft ausdrücklich versichert habe. Zudem habe Frau [redacted] die Korrespondenz zwischen Staatsanwaltschaft und Prof. Dr. Still übersetzt. Ihre Einbindung habe auf ihren eigenen Wunsch Mitte Januar 2012 geendet.

Zum Zeitpunkt des Eingangs des ersten Entwurfs des Gutachtens nebst Anlagen von Prof. Dr. Still am 07.02.2012 sei Frau [redacted] somit bereits als Hilfskraft des Professors abgelöst gewesen. Am 14. März 2013 habe der Sachverständige schließlich zur Beantwortung der ihm seitens der Staatsanwaltschaft Mitte Februar 2012 gestellten weiteren Fragen zur Planung und der Möglichkeit der Verhinderung der Ereignisse am Veranstaltungstag seine abschließende Stellungnahme vorgelegt.

III. Zeitpunkt zu dem die Staatsanwaltschaft erstmalig über die Tätigkeit von Frau [redacted] in der Arbeitsgruppe des Innenministeriums erfahren hat

Soweit im Antrag der Fraktion der CDU unter Hinweis auf die SZ-Berichterstattung vom 29.08.2014 einleitend ausgeführt wird, Frau [redacted] habe „gleichzeitig für das Innenministerium gearbeitet" und dieser Umstand solle der Staatsanwaltschaft „bislang verschwiegen worden sein", hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg Folgendes berichtet:

Wann die Tätigkeit von Frau [redacted] in der Projektgruppe „Sicherheit bei Großveranstaltungen im Freien" des Ministeriums für Inneres und Kommunales bekannt geworden sei, habe nicht mehr sicher festgestellt werden können. Diese Tätigkeit von Frau [redacted] habe sich indes spätestens aus einem der Staatsanwaltschaft am 28.05.2013 zugegangenen Schriftsatz eines Verteidigers ergeben, dem ein Abdruck des Abschlussberichts der Projektgruppe beigefügt gewesen sei. Frau [redacted] sei in dem Abschlussbericht als Teilnehmerin der Arbeitsgruppe aufgeführt. Über Einzelheiten ihrer Mitarbeit sei der Staatsanwaltschaft nichts bekannt.

IV. Kritik am Gutachten von Prof. Keith Still

Über die Frage der Verwertbarkeit des Gutachtens von Prof. Keith Still für das Strafverfahren muss die zuständige Strafkammer des Landgerichts Duisburg im Rahmen ihrer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens befinden. Mit Blick auf Artikel 97 des Grundgesetzes (Unabhängigkeit der Richter) enthält sich die Landesregierung jeder Bewertung.